

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2006**Ausgegeben am 1. Juni 2006****Teil III**

93. Kundmachung: **Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen**

93. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Internationalen Übereinkommen zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen (BGBl. Nr. 467/1987, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 35/2001) hinterlegt:

Staaten:

Albanien
Kasachstan
Lettland
Liberia
Türkei
Ukraine
Zypern

**Datum der Hinterlegung
der Beitrittsurkunde:**

28. Dezember 2004
25. Jänner 2005
18. Dezember 2003
16. September 2005
21. März 2006
12. September 2003
1. Juli 2002

Weiters hat Serbien und Montenegro mit Wirksamkeit vom 27. April 1992 erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten.

Anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde hat die Republik Zypern folgenden Vorbehalt erklärt:

Die Republik Zypern erachtet sich nicht an die Bestimmungen über die Beilegung von Streitigkeiten gem. Art. 20 Abs. 2 bis 7 des Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen gebunden.

Schüssel

